

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 18/36

BMF-160400/0002-III/5/2018

BG, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 2018, das Devisengesetz 2004, das E-Geldgesetz 2010, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Finanzkonglomeratgesetz, das Finanzmarkt-Geldwäschegegesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Immobilien- Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Nationalbankgesetz 1984, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Sanktionengesetz 2010, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz sowie das Zahlungsdienstegesetz 2018 geändert werden

Referenten: Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich, Rechtsanwalt in Wien
Dr. Peter Knobl, Rechtsanwalt in Wien
Dr. Andreas Rudolph, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Vorauszuschicken ist, dass die österreichischen Rechtsanwälte anlässlich vieler Begutachtungen wiederholt darauf hingewiesen haben, dass Begutachtungsfristen angemessen zu gewähren sind. Auch in diesem Fall war die Frist für eine eingehende Stellungnahme denkbar knapp, noch dazu fällt das Fristende in die Karwoche, einer Urlaubswoche. Die knappe Frist ist aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten besonders bedenklich, zumal die Datenschutzgrundverordnung, deren Umsetzung dieses Bundesgesetz dienen soll, seit beinahe zwei Jahren kundgemacht ist.



Zur Änderung des AIFMG (Art. 1):

Zu § 1 Abs. 5 Z 5a: Die vorgeschlagene Pauschalregelung einer Anzeigepflicht hinsichtlich jeder Änderung in der Person eines Geschäftsleiters sowie der Verlegung eines Sitzes eines registrierten AIFM stellt ein unionsrechtlich nicht gebotenes nationales gold plating dar. Es sollte überlegt werden, die geplante Einfügung auf Änderungen in der Person der Geschäftsleiter sowie Sitzverlegungen jener AIFM zu beschränken, die EuVECAs oder EuSEFs verwalten. Dies lässt sich mit dem ausreichenden Umfang an Auskunftsrechten und Überwachungsmaßnahmen der FMA in Bezug auf rein national tätige registrierte AIFMs (§ 56 Abs. 2 AIFMG), dem Vollharmonierungscharakter der AIFM-Richtlinie und dem aufsichtsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip in Bezug auf die Unterscheidung zwischen registrierten AIFMs mit und ohne Europapass rechtfertigen.

Zur Änderung des FMABG (Art. 9):

Zu § 22f: Wenn betroffene natürliche Personen aus öffentlichen sowie Anlegerschutzinteressen und aus Gründen der Spezial- und Generalprävention auf ein ex-post Nachprüfungsverfahren beschränkt werden sollen, sollte in § 22 f oder § 3 Abs. 1 FMABG gleichzeitig klar gestellt werden, dass der Bund nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes für in Vollziehung der FMABG-Veröffentlichungsvorschriften auch den natürlichen Personen, die (etwa als Arbeitnehmer eines beaufsichtigten Rechtsträgers) selbst nicht der Aufsicht der FMA unterworfen sind, zugefügte Schäden haftet. Schäden im Sinne des § 3 Abs. 1 FMABG sollten auch solche sein, die natürlichen Personen zugefügt wurden, die von den Veröffentlichungsmaßnahmen der FMA betroffen sind, ohne dass die natürlichen Personen selbst der Aufsicht der FMA unterliegen müssen.

Zur Änderung des ImmolInvFG (Art. 10):

Zu § 40 Abs. 6: Die Annäherung der Besteuerung von Immobilien-AIF an die Besteuerung von Kapitalanlagefonds könnte zwischen offenen Immobilien-AIF und geschlossenen Immobilien-AIF differenzieren. Die vorgeschlagene Neuregelung könnte auf geschlossene Immobilien-AIF eingeschränkt werden, während die bisherige steuerliche Behandlung für offene Immobilien-AIF fortgeführt werden könnte.

Zur Änderung des InvFG 2011 (Art. 11):

Zu § 63 Abs. 1 und Abs. 2: Hier könnte klargestellt werden, dass in einem solchen Fall (Abwicklung durch Verwaltungsgesellschaft aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung) die Depotbank keinen Anspruch auf eine Vergütung in den Fondsbestimmungen vorsehen darf. Ob die Verwaltungsgesellschaft einen solchen Anspruch in die Fondsbestimmungen aufnehmen darf, ist im Entwurf nicht geregelt. Zumindest jedoch sollte eine Gleichstellung der vergütungsrechtlichen Behandlung dieser Abwicklung mit dem Fall der Rückgabe aller Anteile gemäß § 63 Abs. 4 2. Halbsatz erfolgen.

Zur Änderung des BaSAG (Art. 14):

Zu § 131: Die ausschließliche Umsetzung einer Spezialregelung für das Insolvenzverfahren von Instituten, bestimmten in die konsolidierte Beaufsichtigung einbezogenen CRR-Finanzinstituten, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Holdinggesellschaften sowie Mutterfinanzholdinggesellschaften in § 131 Abs. 1 bis 8 BaSAG entspricht möglicherweise nicht dem unionsrechtlichen Transparenz- und Klarheitsgebot für Umsetzungen von Richtlinienvorschriften in das nationale Recht. Die Richtlinie 2017/2399/EU schreibt ausdrücklich eine Änderung der Rangfolge im

nationalen Insolvenzrecht vor, die dann reflexartige Auswirkungen auf die Abwicklung der betroffenen Institute haben soll.

Das entsprechende Banken-Sonderrecht findet sich in § 45 Abs. 4 BWG sowie § 51 Abs. 9 BWG. Es ist kein Grund ersichtlich, warum im BWG nicht ein Hinweis oder Verweis auf den fugitiven Regelungsort einer materiellrechtlichen Bankinsolvenzbestimmung außerhalb des BWG aufgenommen werden kann.

Zur Änderung des WiEReG (Art. 18):

Zu § 6: Bei einer Personengesellschaft mit höchstens drei Gesellschaftern, der ausschließlich natürliche Personen als Gesellschafter angehören, werden für die Zwecke des § 6 künftig alle Gesellschafter als wirtschaftliche Eigentümer übernommen, also auch Gesellschafter mit einem bloß geringen Kommanditanteil. In der Praxis sind es jedoch überwiegend die persönlich haftenden Gesellschafter, welche die Gesellschaft kontrollieren, sodass die bisherige Regelung, nach der nur die persönlich haftenden Gesellschafter übernommen werden, sachgerechter erscheint und beibehalten werden sollte.

Die Änderung in § 6 soll ausweislich der Erläuterungen weiters die Meldebefreiung vereinfachen. Tatsächlich ist jedoch das Gegenteil der Fall, da durch den Verweis auf § 2 auch weiterhin in Einzelfall geprüft werden muss, ob eine andere Person Kontrolle ausübt. Ein solcher Verweis sollte sich außerdem nur auf § 2 lit a) sublit aa) (in der neuen Fassung) beziehen, da die Befreiung der Meldepflicht nur für Gesellschaften mit ausschließlich natürlichen Gesellschaftern in Frage kommt und die anderen Tatbestände des § 2 daher nicht relevant sind. Weiters sollten die Daten nicht nur aus dem Firmenbuch übernommen, sondern (analog zu dem neuen § 5 Abs 5) auch aktuell gehalten werden.

Wir ersuchen um weitestmögliche Berücksichtigung dieser Punkte und bedanken uns nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wien, am 26. März 2018

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident

